



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit

per e-mail: post@III.8.bmwa.gv.at

Geschäftszahl: BKA-600.429/0001-V/A/5/2007
Sachbearbeiterin: Frau Dr Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen BMWA-462.205/0033-III/8/2006
vom: 02.02.2007
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. 1 Z 9 (§ 16 BUAG):

Aus sprachlichen Gründen wird angeregt, in Abs. 1 im zweiten Satz das Wort „vorbehalten“ an das Ende des ersten Satzteilens – also nach den Ausdruck „(§ 20)“ – zu setzen.

Auf das wohl versehentlich verwendete Format „kursiv“ in Abs. 3 wird hingewiesen.

In Abs. 5 sollte es besser heißen: „Mitwirkung bei der Geschäftsführung im Bereich der Organisationseinheiten auf regionaler Ebene“ oder „Mitwirkung bei der Besorgung der Geschäfte der Organisationseinheiten auf regionaler Ebene“, weil die Geschäftsführung als solche nach dem BUAG eine Aufgabe des Vorstands ist; die „Organisationseinheiten auf regionaler Ebene“ sind, wie es ja auch die im Entwurf vorgeschlagene Bezeichnung zum Ausdruck bringt, lediglich organisatorische Gliederungseinheiten, die – so wie nach geltendem Recht die Landesstellen – keine eigenen Organfunktionen haben (und mangels zumindest indirekt demokratischer Besetzung auch nicht haben dürften).

Zu Art. 1 Z 14 (§ 33b BUAG):

Im Zusammenhang mit dem Entfall des Abs. 2 wird eine Umnummerierung der verbleibenden Abs. 3 und 4 angeregt.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage müsste es „Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG“ statt „Art. 10 Abs. 11 B-VG“ heißen. Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt im Übrigen nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

2. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, [GZ 600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere darauf, dass dann, wenn geltende Bestimmungen aufgehoben werden, die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben hat und auch keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

7. März 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt